

Richtlinien

für die Benützung der Bootssteganlage der
Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg am Donau-Altarm

Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg
1. Jänner 2018

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für die generelle Benützung sowie auch für die außerordentliche kurzfristige Verwendung der gemeindeeigenen Bootssteganlage zur Verheftung von Wasserfahrzeugen (Boote, Zillen) am Donau-Altarm.

2 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Bootssteganlage der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg am Wallseer Donau-Altarm wurde von der Marktgemeinde errichtet, um in erster Linie das hand- und motorbetriebene Boot- und Zillenfahren auch in Verbindung mit dem Fischerei- und Anglerwesen zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Durch eine geordnete und saisonal beschränkte Verheftung von Wasserfahrzeugen am Donau-Altarm soll darüber hinaus zur Landschaftspflege beigetragen werden.
- (3) Neben der ureigentlichen Brauchtumpflege durch das Fahren mit handbetriebenen Holzzillen soll auch der Erhaltung und Pflege des wunderschönen Wallseer Donau-Altarmes zu Wasser und zu Lande besonderes Augenmerk gewidmet werden.

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die dauerhafte freie Verheftung von Wasserfahrzeugen (Boote, Zillen) ist an der gesamten Donaulände im Gemeindegebiet ausnahmslos verboten.
- (2) Im Falle einer generellen oder auch nur kurzfristigen Benützung der Bootssteganlage der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg ist der Besitzer bzw. die Besitzerin verpflichtet, dies am Gemeindeamt der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg unverzüglich zu melden.
- (3) Für Boote oder Zillen mit Aufbauten (Kabinen) ist eine generelle Benützung der Bootssteganlage nicht vorgesehen.
- (4) Die verhefteten Wasserfahrzeuge sind deutlich sichtbar mit den persönlichen Daten des Eigentümers (Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer) zu versehen.
- (5) Die Wasserfahrzeuge sind in einem geordneten Zustand an dem von der Marktgemeinde zugewiesenen Liegeplatz einzustellen.
- (6) Infolge der Witterungseinflüsse (Regen, Wind, Hochwasser, etc.) ist eine Kontrolle durch den/die Eigentümer/in bzw. durch eine von ihm/ihr beauftragten Person in zumindest wöchentlichen Abständen vorzunehmen. Ein ständiger Zugang kann nicht gewährleistet werden! (z.B. Hochwasser).

- (7) Am Liegeplatz bzw. am Fingerausleger der Bootssteganlage ist das eigenmächtige Anbringen von Ein- und Ausstiegshilfen, Halterungen u. dgl. nicht gestattet.
- (8) Die verhefteten Wasserfahrzeuge sind in der winterlichen Jahreszeit vom Eigentümer/der Eigentümerin auf dessen Kosten und Gefahr an einen geeigneten Stellplatz abzutransportieren. Eine freie Lagerung an der Donaulände ist ausnahmslos verboten. Bei einem größeren Hochwasser (Zugangssteg unter Wasser) sind die Zillen bzw. die Boote zu entfernen.
- (9) Dem Boots- bzw. Zilleneigentümer zurechenbare Verunreinigungen der Lände oder Beschädigungen an der gesamten Bootssteganlage sind auf dessen Kosten und Gefahr innerhalb einer vereinbarten Frist wiederum zu beseitigen. Im Falle des Zuwiderhandelns werden allfällige Aufräum-, Reinigungs- und Wiederherstellungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (10) Den Eigentümern von Wasserfahrzeugen wird der Abschluss einer universalen Haftpflichtversicherung für Schadenersatz nach Personen- und Sachbeschädigungen empfohlen.
- (11) Die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg behält sich das Recht vor, an der Donaulände frei verheftete bzw. an der Bootssteganlage angebrachte und nicht gekennzeichnete bzw. nicht am Gemeindeamt gemeldete Wasserfahrzeuge kostenpflichtig zu entsorgen. Dies gilt auch im Falle der Nichtentrichtung der jährlichen Gebühr nach vorheriger schriftlicher Ankündigung.

4 GEBÜHRENORDNUNG

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Steganlage sowie jener der Marktgemeinde zur Verfügung stehenden Liegeplätze wird ab dem Jahr 2018 eine Jahresgebühr in Höhe von **€ 150,00** eingehoben.
- (2) Eine Vermietung von Liegeplätzen ist generell nur für ganze Kalenderjahre möglich. Der Abschluss einer unterjährigen Benützungsvereinbarung (täglich, monatlich, halbjährlich, etc.) ist nicht möglich.
- (3) Der angegebene Preis unterliegt einer jährlichen Indexanpassung (aufgerundet auf ganze EURO-Beträge). Ausgangsbasis: VPI 2005 Wert Dezember 2017.

5 BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Jeder Benützungswerber bzw. Benützungswerberin verpflichtet sich folgende Daten unter Wahrung des Datenschutzes am Gemeindeamt bekannt zu geben:

Persönliche Daten

Vorname

Nachname

Anschrift

Foto des Eigentümers

Telefonnummer

Mailadresse

Autokennzeichen

Angaben zum Wasserfahrzeug (Boot, Zille):

Länge in cm

Breite in cm

Beschaffenheit (Holz, Polyester, Alu, etc.)

Farbe

Antrieb (Ruderantrieb, Elektro- oder Verbrennungsmotor)

Behördliches Kennzeichen

Foto des Wasserfahrzeuges

Allfällige Änderungen sind unverzüglich am Gemeindeamt zu melden.

- (2) Die Vereinbarung zur Benützung der gemeindeeigenen Bootssteganlage sowie für jene der Marktgemeinde zur Verfügung stehenden Liegeplätze am Donau-Altarm wird für jeweils ein Kalenderjahr abgeschlossen und erlischt automatisch mit Ablauf des 31. Dezembers. Es besteht kein Anrecht auf eine automatische Verlängerung einer geschlossenen Benützungsvereinbarung.
- (3) Die Benützungsgebühr (s. Punkt 4 „GEBÜHRENORDNUNG“) ist bereits vor Benützung des Liegeplatzes, jedoch bis spätestens 31. März eines Kalenderjahres am Gemeindeamt zu entrichten und gilt für das gesamte Kalenderjahr.
- (4) Hingewiesen wird, dass im Falle von Hochwasser die Benützung der Steganlage insbesondere der Zu- und Abgangsteg nur eingeschränkt möglich ist.
- (5) Die Zufahrt zur Slipanlage im Donaualtarm ist aus Haftungsgründen mit einem Schranken gegen unberechtigte Zufahrt gesichert. Die Feuerwehren Wallsee und Sindelburg erhalten zum Ein- und Ausbringen der Boote jeweils einen Schlüssel zum Öffnen des Absperrpfostens. Der 1. Steyr Jachtclub, der Motorsportclub Wallsee, Zillenverein „alte Donau“ Wallsee, und die Sportbootgemeinschaft Wallsee erhalten gegen einen Jahresbeitrag von € 70,- ebenfalls einen Schlüssel zur Benützung der Slipanlage. Die Vereine dürfen diesen Schlüssel jedoch nur für ihre eigenen Mitglieder zum Ein- und Ausbringen der Boote verwenden. Die Weitergabe an vereinsfremde Personen ist nicht gestattet. Für alle anderen Personen besteht für das Ein- und Ausbringen von Booten die Möglichkeit, die Slipanlage gegen eine Gebühr von € 10,00 zu benützen. Die Schlüsselausgabe erfolgt am Gemeindeamt.
- (6) Um eine Behinderung von Einsatzkräften sowie anderen Benützern der Slipanlage hintanhaltend zu können, ist aus Sicherheitsgründen am gesamten Umkehrplatz vor der

Boots- bzw. Slipanlage das Halten und Parken von Fahrzeugen und Anhängern verboten.

- (7) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen steht in unmittelbarer Nähe der Bootssteganlage lediglich eine limitierte Anzahl von Stellplätzen zur Verfügung. Pro Liegeplatz kann daher maximal ein Parkplatz benützt werden. Die Parkrichtung ist unbedingt einzuhalten.

6 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (4) Die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg kann im Rahmen der Benützung der Bootssteganlage, der Slipanlage und Parkplätze für keinerlei Verlust, Verletzung oder Schäden an irgendeiner Person oder Sache, welcher Ursache auch immer, verantwortlich gemacht werden. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.
- (5) Eltern haften für ihre Kinder.

7 IN KRAFT TRETEN

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 in Kraft.



Für die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

Johann Bachinger

 Bürgermeister
 Johann Bachinger

Gemeindevorstand:

Brigitte Mauer

eigenhändige Unterschrift,
 Vor- u. Familienname

Gemeinderat:

Gerhard Dietel

eigenhändige Unterschrift
 Vor- u. Familienname

Gemeinderat:

[Signature]

eigenhändige Unterschrift
 Vor- und Familienname

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 19. Dezember 2017

8 VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Diese Vereinbarung wurde in einem Original und einer Gleichschrift ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

9 BENÜTZUNGSVEREINBARUNG

Ich erkläre hiermit, mit den vorstehenden „Richtlinien für die Benützung der Bootssteganlage der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg“ ausdrücklich einverstanden zu sein und Sorge für die ordnungsgemäße Einhaltung der Bestimmungen.

Die Benützung der Bootssteganlage gilt nur für das laufende Kalenderjahr als vereinbart.

Wallsee-Sindelburg, am

Für den Mieter/die Mieterin:

.....

Für die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg als Vermieterin:

.....